EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

19.10.2007 PE396.507v01-00

ÄNDERUNGSANTRÄGE 31-36

Entwurf eines Berichts **(PE392.373v01-00)**
Ioannis Varvitziotis
Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Europäische Überwachungsanordnung in Ermittlungsverfahren innerhalb der Europäischen Union

Vorschlag für einen Beschluss (KOM(2006)0468 – C6-0328 – 2006/0158(CNS))

Entwurf einer legislativen Entschließung

Änderungsantrag von Ioannis Varvitsiotis

Änderungsantrag 31
Absatz 2 a (neu)

2a. lenkt die Aufmerksamkeit der Kommission auf die Notwendigkeit, das Festnahme- und Übergabeverfahren des Europäischen Haftbefehls so anzupassen, dass es für alle Fälle gilt, in denen eine beschuldigte Person nach einem Verstoß gegen die Europäische Überwachungsanordnung in den Verhandlungsstaat überstellt werden muss;

Or. en

Begründung

Die politische Option, den Europäischen Haftbefehl anzupassen, könnte unter Umständen zu verschiedenen Änderungen führen, die nicht nur eine Änderung hinsichtlich des Anwendungsbereichs des Haftbefehls (d. h. Artikel 2 Absatz 1 über das Höchstmaß von einem Jahr) betreffen. Beispielsweise könnten Ablehnungsgründe geändert und Formulare angepasst oder hinzugefügt werden um anzuzeigen, dass die Festnahme auf einen Verstoß gegen eine Europäische Überwachungsanordnung folgt.

Vorschlag der Kommission	Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag von Ioannis Varvitsiotis

Änderungsantrag 32Erwägung 6 a (neu)

	(6a) Bei einem Verstoß gegen eine Europäische Überwachungsanordnung kann die Anordnungsbehörde beschließen, einen Europäischen Haftbefehl zum Zwecke der Überstellung der beschuldigten Person an den Anordnungsstaat zu erlassen. Unter solchen Umständen, die streng auf die Anwendung dieses Rahmenbeschlusses beschränkt sind, gilt der Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 für alle Straftaten, bei denen eine Europäische Überwachungsanordnung ergehen kann.

Or. en

Begründung

Es ist wichtig klarzustellen und hervorzuheben, dass der Europäische Haftbefehl für alle Straftaten nur in Fällen gilt, in denen eine Europäische Überwachungsanordnung vollstreckt wird (Verstoß gegen eine Europäische Überwachungsanordnung). Der Anwendungsbereich des Europäischen Strafbefehls soll nicht allgemein ausgeweitet werden.

Änderungsantrag von Ioannis Varvitsiotis

Änderungsantrag 33
Artikel 4 a (neu)

	Artikel 4a
	Kosten
	1. Die Kosten, die durch die Vollstreckung der Europäischen Überwachungsanordnung im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsmitgliedstaats entstehen, gehen zu dessen Lasten.
	2. Alle sonstigen Kosten gehen zulasten des Anordnungsmitgliedstaats.

Or. en

Begründung

Dies ist eine sprachliche Klarstellung.

Änderungsantrag von Panayiotis Demetriou

Änderungsantrag 34
Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe (h a) (neu)

(ha) sich elektronisch überwachen zu lassen.

Or. en

Begründung

Damit sie zuhause, in ihrem gewöhnlichen Umfeld nahe bei ihren Familien, bleiben können, können die beschuldigten Personen in denjenigen Mitgliedstaaten „elektronisch überwacht" werden, in denen dieses System bereits eingeführt ist. Die elektronische Überwachung ist eine wirksame Art der Kontrolle und bietet die Möglichkeit, dass die beschuldigten Personen ihr Familienleben und ihre beruflichen Tätigkeiten fortführen können.

Änderungsantrag von Panayiotis Demetriou

Änderungsantrag 35
Artikel 17 Absatz 3 a (neu)

3a. Ein Europäischer Haftbefehl könnte bei einem Verstoß gegen die Auflagen einer Europäischen Überwachungsanordnung zum Zwecke der Überstellung der beschuldigten Person in den Anordnungsstaat eingesetzt werden.

Or. en

Begründung

Es ist zweckmäßig, das Verfahren, das in dem Rahmenbeschluss des Rates über den Europäischen Haftbefehl vorgesehen ist, so zu nutzen, dass die Überstellung der beschuldigten Person an den Anordnungsstaat im Fall eines Verstoßes gegen die Auflagen der Überwachungsanordnung erleichtert wird.

Änderungsantrag von Ioannis Varvitsiotis

Änderungsantrag 36
Artikel 18

Voraussetzungen für die Festnahme und Überstellung des Beschuldigten	Festnahme und Überstellung des Beschuldigten
1. Beschließt die Anordnungsbehörde die Festnahme der beschuldigten Person und ihre Überstellung in den Anordnungsstaat, ***wird der beschuldigten Person von einer Justizbehörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die beschuldigte Person festgenommen worden ist, rechtliches Gehör gewährt***.	1. Beschließt die Anordnungsbehörde die Festnahme der beschuldigten Person und ihre Überstellung in den Anordnungsstaat, ***erlässt sie einen Europäischen Haftbefehl gemäß den Bestimmungen des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002***.
2. ***Stimmt*** die beschuldigte Person ***ihrer Überstellung zu, überstellt der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die beschuldigte Person festgenommen worden ist, die Person umgehend an*** den Anordnungsstaat.	2. ***Unbeschadet des Artikels 2 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates kann im Zusammenhang mit allen Straftaten, für die eine Europäische Überwachungsanordnung ergehen kann, ein Europäischer Haftbefehl erlassen und*** die beschuldigte Person ***in*** den Anordnungsstaat ***überstellt werden***.
3. Stimmt die beschuldigte Person ihrer Überstellung nicht zu, überstellt der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die beschuldigte Person festgenommen worden ist, die Person umgehend an den Anordnungsstaat. Dieser kann die Festnahme und Überstellung der beschuldigten Person nur dann ablehnen,	
- wenn ein Strafverfahren wegen der Straftat, die der Überwachungsanordnung zugrunde liegt, eindeutig gegen den Grundsatz ne bis in idem verstoßen würde;	
- wenn die beschuldigte Person im Vollstreckungsmitgliedstaat wegen derselben Tatsachen verfolgt wird, die der Europäischen Überwachungsanordnung zugrunde liegen;	
- wenn die Strafverfolgung oder Bestrafung der beschuldigten Person nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats verjährt ist und dieser Mitgliedstaat nach seinem	

eigenen Strafrecht für die Handlungen zuständig war;

- wenn die Festnahme- und Überstellungsentscheidung neue Tatsachen betrifft, die von der Europäischen Überwachungsanordnung nicht erfasst sind.

4. Auch ein anderer Mitgliedstaat als der Vollstreckungsstaat kann die Festnahme und Überstellung der beschuldigten Person aus einem oder mehreren der in Artikel 10 aufgeführten Gründe ablehnen.

Or. en